

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 116

18. September

1916

Betr.: Gerste aus der Ernte 1916; hier Berechnung der Ablieferungsmengen.

## An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 11 Abs. 3 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 sind Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, durch den Kommunalverband von der Ablieferungspflicht nach Absatz 1 desselben Paragraphen infsofern zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner (20 Zentner) verbleiben würden.

Gegen das Vorjahr ist hiernach infsofern eine Änderung eingetreten, als bei Ernten bis zu 40 Zentner die Bedürfnisfrage in diesem Jahre nicht zu erörtern ist. Die Reichsfütermittelstelle in Berlin hat ferner genehmigt, daß allen Landwirten mit einer Gerstenernte von 40 bis 50 Zentner auf Antrag ebenfalls 20 Zentner zur Verwendung im eigenen Betriebe belassen werden. Es ist nun aber bestimmt, daß die über die zulässigen  $\frac{1}{10}$  der Ernte hinaus freizugebenden Mengen von dem Kommunalverband redungsmäßig zu erfassen und der Reichsfütermittelstelle in Abrechnung zu bringen sind.

Um die Unterlagen hierzu zu gewinnen, beauftragen wir Sie, ein genaues Verzeichnis nach dem untenstehenden Vordruck aufzustellen, in das wir zum besseren Verständnis mehrere Musterentitäten eingesetzt haben. Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen. Die Spalten 1—7 einschließlich sind von Ihnen, nachdem das Drehscheibens feststeht, einzutragen. Weiter sind die Spalten 5, 6, 7, worin die Angaben stets in Zentnern zu machen sind, seitenweise aufzuzählen und es ist alsdann am Schlusse eine Gesamtzusammenstellung zu machen.

Zur Beleidigung von Zweifeln sei zum Schlus ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es den Landwirten freisteht, aus den Ihnen zu belassenden  $\frac{1}{10}$  auch Verläufe vorzunehmen, die aber sämtlich vorher von dem Kommunalverband genehmigt werden müssen.

Wir werden die Liste, von der eine zweite Ausfertigung bei Ihren Akten zu behalten ist, prüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen; dann können Sie zu jeder Zeit den betreffenden Landwirten über ihre Ablieferungspflicht und ihr Burndbehaltungsrecht einwandfrei Auskunft erteilen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Ernterträge unter 20 Zentner kommen in Spalte 7.

Bei Ernterträgen von 20—50 Zentner erscheinen in Spalte 7 stets 20 Zentner, bei Ernterträgen von über 50 Zentner erscheinen in Spalte 7 stets  $\frac{1}{10}$  der Ernte, also bei einer Ernte von z. B. 80 Zentnern nur 22 Zentner. Bei Ernte-Erträgnissen von 40—50 Zentnern ist die Spalte 12 die eigenhändige Namensunterschrift des Besitzers als Antrag einzutragen.

Die Spalten 8—11 bleiben unausgefüllt ist später durch uns zu machende Entitäten. Das Verzeichnis ist bis zum 1. November spätestens bei uns einzureichen. Sollten dann noch einige Landwirte mit dem Drehscheibe im Rücklande sein, so wollen Sie uns das Ihnen von den Landwirten sofort anzugebende Ergebnis hier von sofort nach beendigtem Ausdruck anzeigen. Die alphabetische Reihenfolge der Liste bietet die Sicherheit, daß keine Landwirte in Vergessenheit geraten.

Ort, Nr.	Nr. der Haupt-Drehscheibe	Name	Vorname	Gesamt-ernte	Antrag auf Belieferung der Waren								
					Abgabefreie Menge	Dem Land- wirt zu beliefern	bet. solchen Großherstellern, die zwischen 40—50 Zentner geerntet haben.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1.	14.	Appel	Wilh. Friedr. I.	2,60	—	2,60							
2.	62.	Auer	Georg	17,50	—	17,50							
3.	47.	Baller	Joh. Ph. II. III.	10,40	—	10,40							
4.	30.	Bauer	Heinrich	30,50	10,50	20,—							
5.	17.	Bausch	H. Ludwig	21,—	1,—	20,—							
6.	2.	Becker	Adam I.	20,80	—	20,—							
7.	71.		Joh. III.	42,70	22,70	20,—							
8.	15.		Friedr. Ludwig	50,—	30,—	20,—							
9.	4.	Bender	August	60,40	36,24	24,16							
10.	21.	Bing	Joh. Wilh. III.	51,—	30,60	20,40							
11.	45.	Bod	Konrad II.	72,—	43,2	2,88							
							usw.						

Gießen, den 9. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Unger.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 5. August geben wir hierdurch bekannt, daß der Handel mit Obstwein aller Art mit Ausnahme von Obstbrandwein bis auf weiteres, also auch bis über den 15. September hinaus, freigegeben worden ist.

Berlin SW. 68, den 4. September 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinbau, Einfuhr und Verteilung G. m. b. H. Hattel.

## Bekanntmachung.

Die Landwirte, welche in diesem Jahre Flachs angebaut haben und diesen ungeröstet abliefern, wollen wir darauf hinweisen, daß derselbe an die Firma:

Hessische Flachsbereitungs-Gesellschaft m. b. H., in Hanfeld abzuliefern ist. — Als amtlicher Aufkäufer ist

Herr Karl Döring, in Fulda, Frankfurter Straße 2a von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, bestellt worden. —

Nach den Vorrichten der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft muß der Flachs lufttrocken abgeliefert werden. Dazu ist nötig, daß er ähnlich wie andere Feldfrüchte im Freien aufgestellt wird, bis er genügend trocken ist. Um unnötige Reisen der amtlich ernannten Flachsaufländer zu vermeiden, müssen sich die Flachsanbauer einer oder mehrerer Gemeinden nach vorheriger Verständigung mit dem Aufkäufer über einen Abnahmetermin einigen, damit die Ladungsmöglichkeiten der Eisenbahnwagen voll ausgenutzt werden. Jeder Flachsieberant ist verpflichtet, den Flachs selbst oder mit eigenen Arbeitskräften in den Eisenbahnwagen zu laden.

Der lufttrockene Flachs ist mit Garbenbinden oder mit eigenem Flachsstroh einzubinden und verladefertig anzuliefern. Bei ungemäßigtem Wetter muß deshalb der Flachs auf den Fuhrwerken gut zugedeckt und gegen Nässe geschützt werden. Falls in einer Gemeinde von mehreren Besitzern abgeliefert wird, empfiehlt es sich, die einzelnen Partien auf der Gemeindewage amtlich zu verwiegen und kann dann der Betrag gegen diesen amtlichen Wiegechein bezahlt werden. —

Gießen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von obiger Bekanntmachung wollen Sie die etwa flachsbauenden Landwirte Ihrer Gemeinden in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Einführung der Sommerzeit.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das nachstehende Schreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 6. I. Mts., teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung mit. Insbesondere ist für die richtige Umstellung der Uhren an den öffentlichen Gebäuden Sorge zu tragen.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Verkehr und von Zweifeln im öffentlichen Dienste, z. B. bei der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, erscheint es geboten, daß die 25. Stunde, die der 30. September 1916 nach der Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden vom 6. April 1916 — R. G. Bl. S. 243 — haben wird, von allen öffentlichen Behörden einheitlich bezeichnet wird und die erforderliche Zurückstellung der Uhr in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Nach einer Mitteilung des Reg. Preuß. Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich die Stuttgartter Fahrplankonferenz, bei der alle deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnbetrieben, Österreich-Ungarn und die Schweiz, vertreten waren, mit der Angelegenheit beschäftigt und folgende Regelung für die zweckmäßigsten gefunden:

Die Uhren werden in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 um 1 Uhr auf 12 zurückgestellt. Die Stunde 12 bis 1 erscheint also in dieser Nacht zweimal. Sie muß so bezeichnet werden, daß keine Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Min. usw. bis 12 A 59 Min. und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober beginnt, als 12 B, 12 B 1 Min. usw. bis 12 B 59 Min. zu bezeichnen.